



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 26/12

Donnerstag, 20. Dezember 2012

Satzung vom 10.12.2012 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.2011, wird wie folgt geändert:

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Entschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine ausschließliche monatliche Pauschale nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom **19. Dezember 2007**.
- (2) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 S. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine weitere Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten Entschädigungen nach § 2 EntschVO.
- (4) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 26 Sitzungen jährlich beschränkt. Für die Haushaltsberatungen kann ein Sitzungsgeld für weitere 4 Sitzungen im Jahr gezahlt werden.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

Bebauungspläne Nr. 12, 2. Änd.; 31a, 3. Änd.; 34, 31. Änd.

Gebiet: Nr. 12, 2. Änd., Gewerbepark Schanzenhof
Nr. 31a, 3. Änd. Tunnelstraße
Nr. 34, 31. Änd. Rentfort-Nord

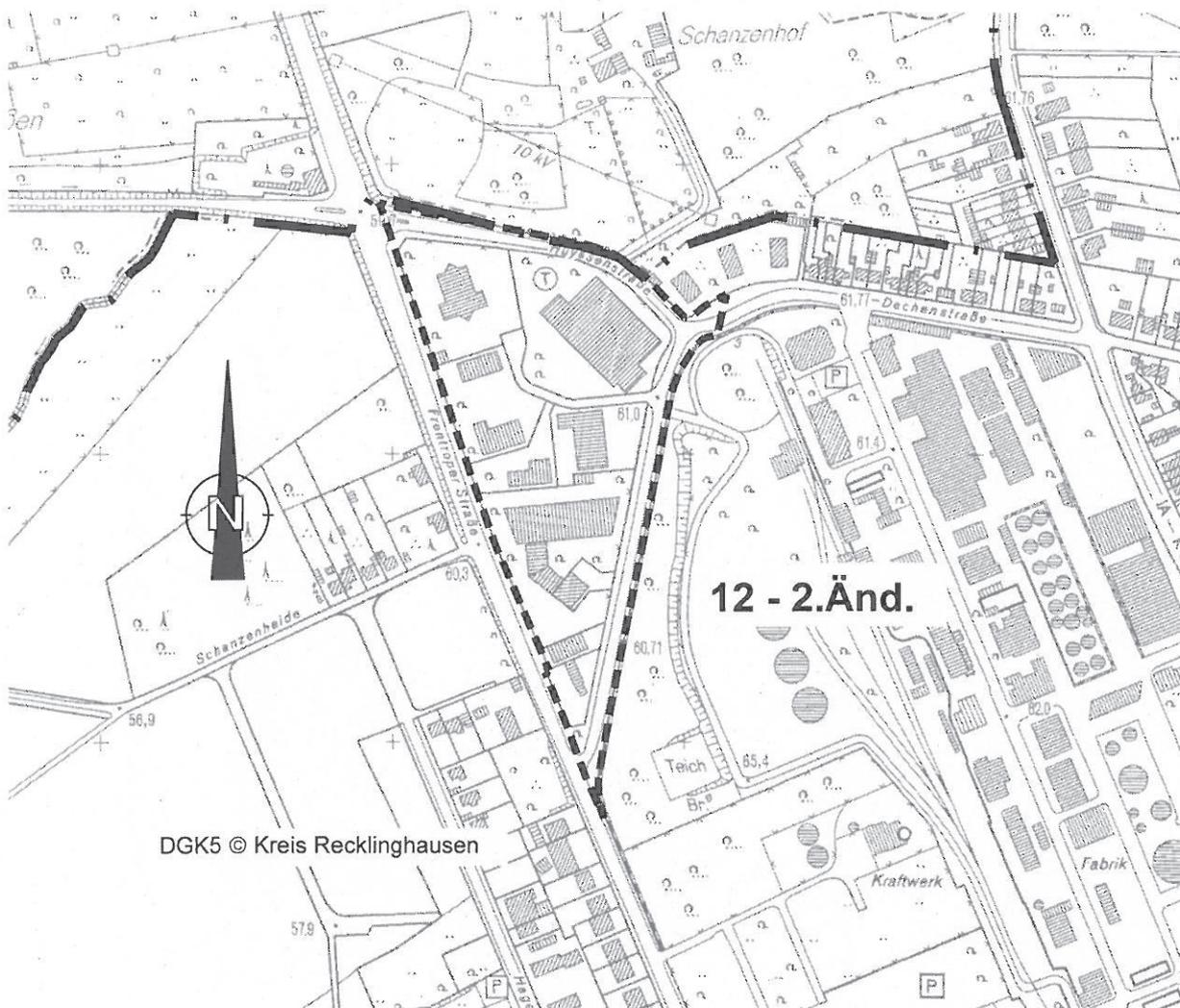
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Änderungsverfahren-

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

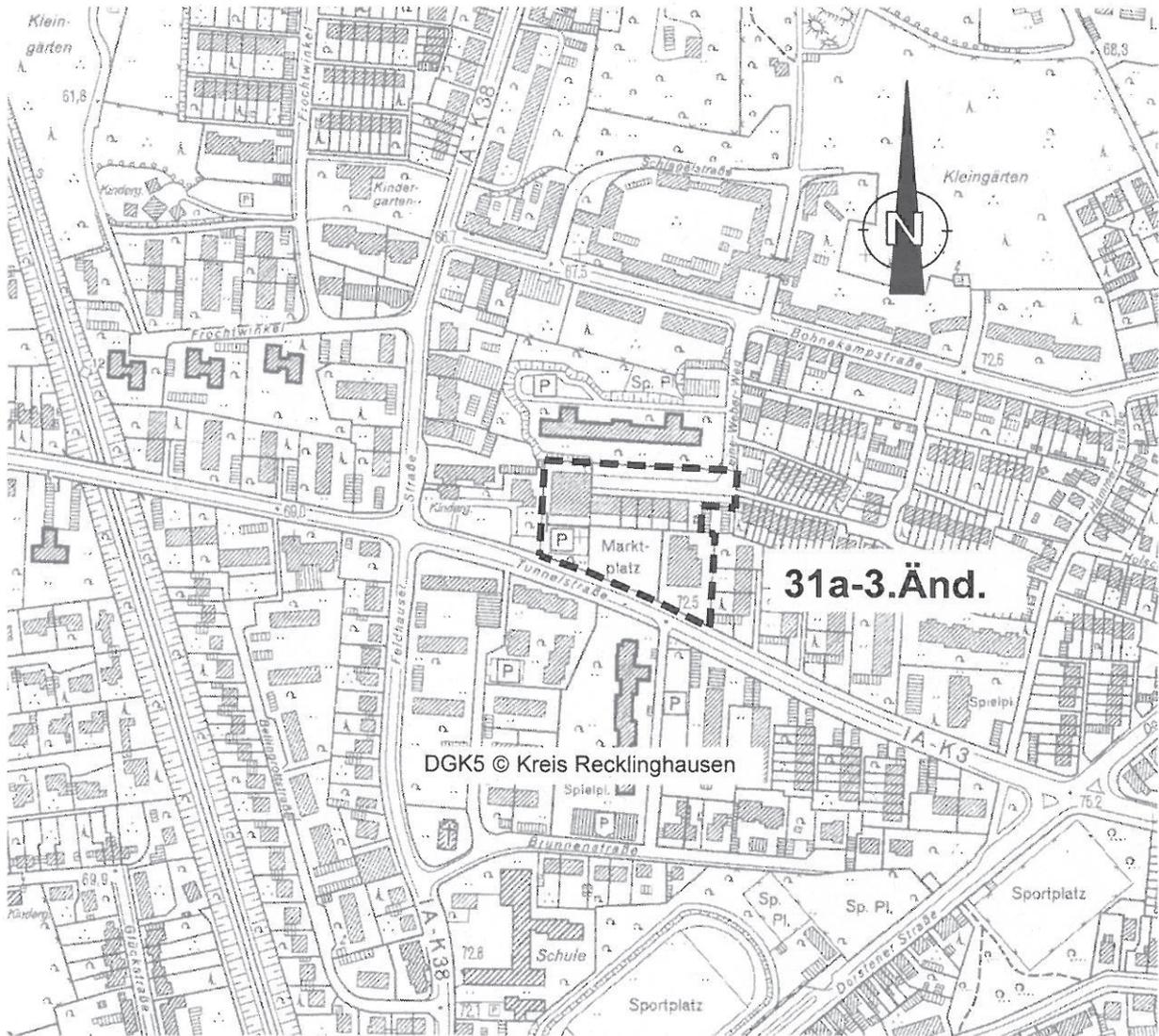
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Innerhalb ihrer jeweiligen Grenzen wird die Aufstellung der folgenden Bebauungspläne gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen:

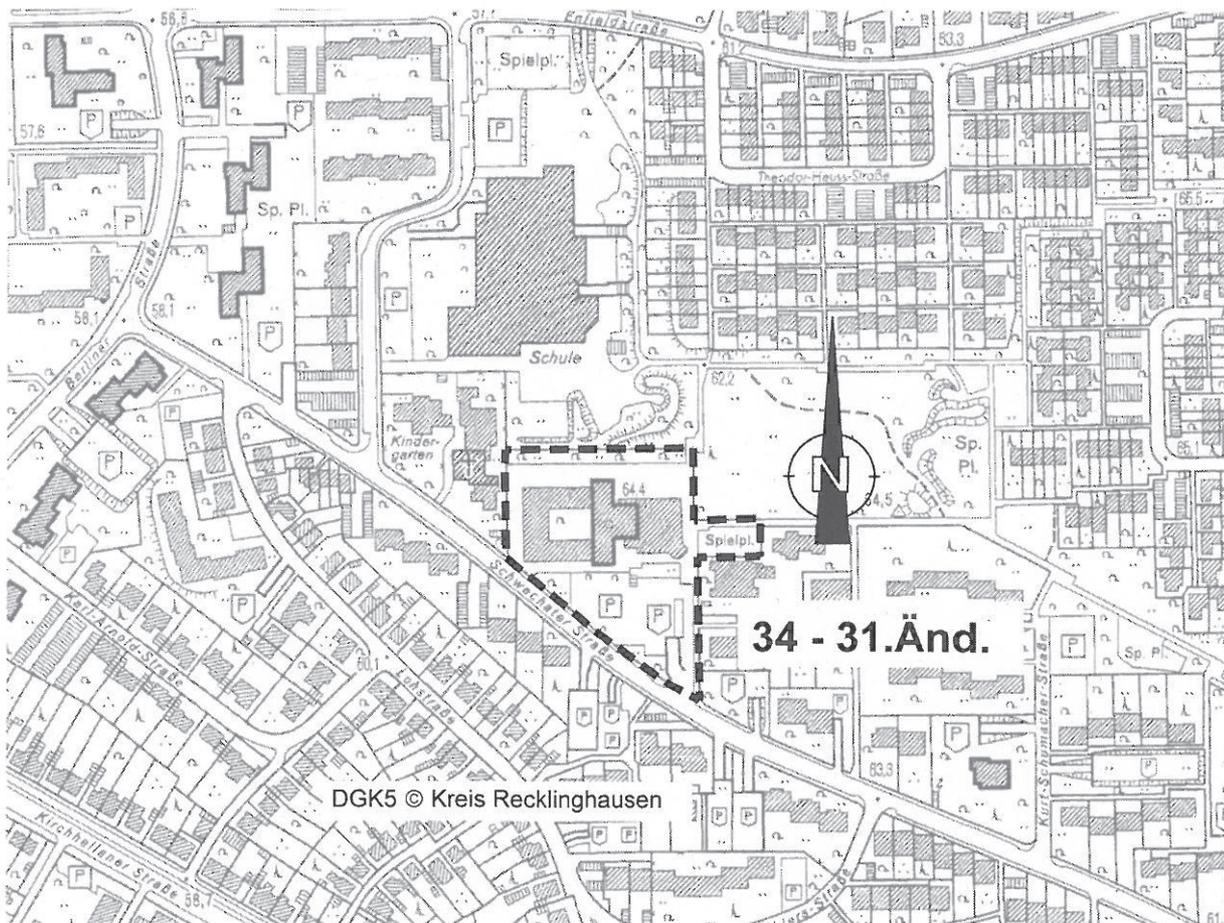
- **Nr. 12, 2. Änderung, Gebiet: Gewerbepark Schanzenhof**



• Nr. 31a, 3. Änderung, Gebiet: Tunnelstraße



Nr. 34, 31. Änderung, Gebiet Rentfort-Nord



2. Gem. § 13 Abs. 2 BauGB wird
 - a) von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen,
 - b) die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
 - c) die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
3. Im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 sowie 1. Änderung, Gebiet: Schanzenhof, rechtsverbindlich seit dem 21.06.1991 bzw. 12.01.2010, soll dieser durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12, 2. Änderung, Gebiet: Gewerbepark Schanzenhof, ergänzt bzw. geändert werden.
4. Im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 31a, 2. Änderung, Gebiet: Tunnelstraße, rechtsverbindlich seit dem 30.04.2004, soll dieser durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31a, 3. Änderung, Gebiet: Tunnelstraße, ergänzt bzw. geändert werden.
5. Im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 34, 24. Änderung, Gebiet Rentfort-Nord, rechtsverbindlich seit dem 15.09.1997, soll dieser durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34, 31. Änderung, Gebiet Rentfort-Nord, ergänzt bzw. geändert werden.

Gladbeck, den 11.12.2012
Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

**Bebauungspläne Nr. 12, 2. Änd.; 31a, 3. Änd.; 34, 31. Änd.
hier: Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Hiermit wird bescheinigt, dass der Wortlaut des in der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 15.11.2012 gefassten Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu den Bebauungsplänen Nr. 12, 2. Änd.; 31a, 3. Änd.; 34, 31. Änd., Gebiete:

- Nr. 12, 2. Änderung; Gewerbepark Schanzenhof,
- Nr. 31a, 3. Änderung; Tunnelstraße,
- Nr. 34, 31. Änderung; Rentfort-Nord,

mit dem Wortlaut der zur Veröffentlichung anstehenden Bekanntmachung übereinstimmt.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Gladbeck, den 12.12.2009
Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -